

**Geschäftsweisung
für Baumaßnahmen der Kirchen-
gemeinden und Gemeindeverbände
im nordrhein-westfälischen Teil
des Bistums Münster
Bekanntmachung des Kulturministers
vom 21. Mai 1990**

Das Bischöfliche Generalvikariat Münster hat nach Benehmen mit dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen eine Geschäftsweisung für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster erlassen.

Gemäß der Anordnung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 24. Oktober 1924 (PrGS, S. 732) zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird der Beschluß des Bischöflichen Generalvikariats Münster nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 21. Mai 1990

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
In Vertretung
Besch

**Geschäftsweisung
für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden
und Gemeindeverbände im nordrhein-
westfälischen Teil der Bistums Münster vom
20. März 1990**

Nach Benehmen mit dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen erlasse ich aufgrund des § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (SGV. NW. 222) für die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster die folgende Geschäftsweisung für Baumaßnahmen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Kirchenvorstände und Verbandsvertretungen haben bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen die von ihnen vertretenen Vermögen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände sparsam und wirtschaftlich zu verwalten, so daß diese nicht geschmälert werden und die Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände nicht beeinträchtigt wird.

**§ 2
Baumaßnahmen**

Baumaßnahmen i. S. dieser Geschäftsweisung sind

- a) das Errichten und Herstellen,
 - b) das Umbauen, Wiederherstellen und Erweitern,
 - c) das Instandhalten und Instandsetzen,
 - d) das Abbrechen
- von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Innenräumen sowie Freianlagen.

**§ 3
Genehmigungsbedürftige Beschlüsse
zu Baumaßnahmen**

Beschlüsse der Kirchenvorstände und Verbandsvertretungen über

- a) Verträge, die Baumaßnahmen betreffen, deren Gegenstandswert im Einzelfall 10.000,00 € übersteigt,
- b) Verträge mit Architekten, Ingenieuren und Planern, die Baumaßnahmen vorbereiten oder beaufsichtigen, unabhängig von der Höhe des Honorars,
- c) Verträge, die Baumaßnahmen an denkmalgeschützten Bauwerken und Bauwerksteilen betreffen, unabhängig von der Höhe der Gegenleistung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der bischöflichen Behörde.

**§ 4
Erwerb von Ausstattung und Einrichtung**

Beschlüsse der Kirchenvorstände und Verbandsvertretungen über Verträge für Ausstattung und Einrichtungsgegenstände bei der Durchführung von Baumaßnahmen bedürfen, wenn ihr Gegenstandswert im Einzelfall 10.000,00 € übersteigt, zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der bischöflichen Behörde.

**§ 5
Glocken, Orgeln und Kunstwerke**

Beschlüsse der Kirchenvorstände und Verbandsvertretungen über Verträge zum Erwerb oder zur Herstellung von Glocken, Orgeln und Kunstwerken bedürfen, unabhängig von der Höhe der Gegenleistung, der Genehmigung der bischöflichen Behörde. Dies gilt auch für Verträge über Wiederherstellung, Veränderung und Instandhalten beweglicher Kunstwerke.

**§ 6
Anzeigepflicht**

Die Kirchenvorstände und Verbandsvertretungen sind verpflichtet, vor Abschluss von Verträgen i. S. der §§ 3,4 und 5 dieser Geschäftsweisung das Vorhaben der bischöflichen Behörde anzuzeigen, damit rechtzeitige Beratung erfolgen kann.

**§ 7
Erlass von Anordnungen**

Die bischöfliche Behörde kann zur Regelung von Einzelheiten der von dieser Geschäftsweisung betroffenen Rechtsgeschäfte und Beschlüsse Anordnungen erlassen

Münster, den 20. März 1990

Der Bischof von Münster
In Vertretung
Dr. Thissen
Generalvikar